

BGer 7B_688/2025 vom 3. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_688_2025

FR: TF 7B_688/2025 du 3 septembre 2025

IT: TF 7B_688/2025 del 3 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 28. Mai 2025 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich nicht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers betreffend Vorladung in den Strafvollzug zur Verbüssung zweier Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt vier Tagen ein. Der Beschwerdeführer gelangte dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 17. Juli 2025 an das Bundesgericht.

E. 2

Die Vorinstanz war aus formellen Gründen nicht auf die Beschwerde eingetreten, da der Kostenvorschuss nicht geleistet worden war. Zuvor hat sie mit Verfügung vom 3. April 2025 das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abgelehnt. Diese Verfügung blieb unangefochten. In seiner Eingabe vom 17. Juli 2025 moniert der Beschwerdeführer über mehrere Seiten den angeordneten Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe und die Ablehnung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (hierzu wird geltend gemacht, ihm sei es aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen, seine Einkommens- und Vermögenssituation darzulegen). Beides ist nicht Prozessgegenstand und darauf ist nicht einzutreten (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2; 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2). Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist ausschliesslich die angefochtene Verfügung vom 28. Mai 2025. Soweit sich der Beschwerdeführer überhaupt zum Prozessgegenstand äussert, bestätigt er den Sachverhalt, den die Vorinstanz ihrem Nichteintretensentscheid zugrunde gelegt hat (Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege, Nichteintreten infolge Nichtleistens des Kostenvorschusses). Inwiefern die Vorinstanz dadurch Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Die Beschwerde erfüllt damit offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Auf sie ist mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Mit dieser Entscheidung wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.